

Vereinbarung zur „Übertragung von Erziehungsaufgaben“

Dieses Formular besteht aus 4 Seiten.

Eine zweiseitige Ausfertigung ist an der Einlasskontrolle abzugeben und eine zweiseitige Ausfertigung verbleibt bei der Aufsichtsperson.

Jede Seite **muss** von den Eltern und der Aufsichtsperson **unterscriben werden!**

Der/die Jugendliche und die Aufsichtsperson **müssen** ihre Ausweispapiere mit sich zu führen und diese auf Verlangen an der Einlasskontrolle hinterlegen!

Bitte beachten Sie Folgendes:

Jugendschutzgesetz § 5 (Tanz-)Veranstaltungen: Die Anwesenheit bei öffentlichen (Tanz-) Veranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

Dazu erklärt der § 1 Begriffsbestimmungen:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Der Jugendliche darf **nicht** alleine auf der Veranstaltung zurückgelassen werden!

Die Aufsichtsperson trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass der/die Jugendliche keine Spirituosen konsumiert oder sich solche verschafft. Auch ist die Aufsichtsperson für einen verantwortungsvollen Umgang des/der Jugendlichen mit alkoholhaltigen Getränke wie Bier, Wein und Sekt verantwortlich.

Mit der Unterschrift stellen die Eltern und die Aufsichtsperson die Baltic Eventmanagement GmbH. von allen evtl. daraus resultierenden Haftungs- und Schadensersatzansprüchen frei. Fälschen Jugendliche Angaben dieses zweiseitigen Formulars, sind die Eltern für alle daraus evtl. entstehenden Haftungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber der Baltic Eventmanagement GmbH voll haftbar.

Ort, Datum, Unterschrift **Personensorgeberechtigter**

Ort, Datum, Unterschrift **beauftragte Person**

Achtung: Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden!

Vereinbarung zur „Übertragung von Erziehungsaufgaben“
(nach geändertem, ab 1.4.2003 geltenden Jugendschutzgesetz)

Der Personensorgeberechtigte (i.d.R. die Eltern)

Name:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

(auch nachts erreichbar!)

überträgt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Erziehung für
seinen minderjährigen Sohn / seine minderjährige Tochter

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

für die Dauer des Aufenthaltes beim _____ in _____
auf nachgenannte, volljährige Person (erziehungsbeauftragte Person):

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Ort, Datum, Unterschrift **Personensorgeberechtigter**

Ort, Datum, Unterschrift **beauftragte Person**

Vereinbarung zur „Übertragung von Erziehungsaufgaben“

Dieses Formular besteht aus 4 Seiten.

Eine zweiseitige Ausfertigung ist an der Einlasskontrolle abzugeben und eine zweiseitige Ausfertigung verbleibt bei der Aufsichtsperson.

Jede Seite **muss** von den Eltern und der Aufsichtsperson **unterschrieben werden!**

Der/die Jugendliche und die Aufsichtsperson **müssen** ihre Ausweispapiere mit sich zu führen und diese auf Verlangen an der Einlasskontrolle hinterlegen!

Bitte beachten Sie Folgendes:

Jugendschutzgesetz § 5 (Tanz-)Veranstaltungen: Die Anwesenheit bei öffentlichen (Tanz-) Veranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

Dazu erklärt der § 1 Begriffsbestimmungen:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Der Jugendliche darf **nicht** alleine auf der Veranstaltung zurückgelassen werden!

Die Aufsichtsperson trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass der/die Jugendliche keine Spirituosen konsumiert oder sich solche verschafft. Auch ist die Aufsichtsperson für einen verantwortungsvollen Umgang des/der Jugendlichen mit alkoholhaltigen Getränke wie Bier, Wein und Sekt verantwortlich.

Mit der Unterschrift stellen die Eltern und die Aufsichtsperson die Baltic Eventmanagement GmbH. von allen evtl. daraus resultierenden Haftungs- und Schadensersatzansprüchen frei. Fälschen Jugendliche Angaben dieses zweiseitigen Formulars, sind die Eltern für alle daraus evtl. entstehenden Haftungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber der Baltic Eventmanagement GmbH voll haftbar.

Ort, Datum, Unterschrift **Personensorgeberechtigter**

Ort, Datum, Unterschrift **beauftragte Person**

Achtung: Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden!

Vereinbarung zur „Übertragung von Erziehungsaufgaben“
(nach geändertem, ab 1.4.2003 geltenden Jugendschutzgesetz)

Der Personensorgeberechtigte (i.d.R. die Eltern)

Name:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

(auch nachts erreichbar!)

überträgt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Erziehung für
seinen minderjährigen Sohn / seine minderjährige Tochter

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

für die Dauer des Aufenthaltes beim _____ in _____
auf nachgenannte, volljährige Person (erziehungsbeauftragte Person):

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Ort, Datum, Unterschrift **Personensorgeberechtigter**

Ort, Datum, Unterschrift **beauftragte Person**